**Deutscher Bundestag** **Drucksache 21/8973**

**21. Wahlperiode** 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Luke Hoß, Kathrin Gebel, Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, Dr. Gregor Gysi, Ferat Koçak, Jan Krampe, Sonja Lemke, Bodo Ramelow, David Schliesing, Aaron Valent, Donata Vogtschmidt, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
**– Drucksachen 21/7560, 21/8947 –**

## Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Einsatz von K.-o.-Tropfen bei einer Vergewaltigung ist ebenso strafwürdig wie die Verwendung von gefährlichen Werkzeugen. Die Täter gewinnen hierdurch die vollständige Gewalt über die Betroffenen. Bei diesen entstehen Erinnerungslücken. Nicht zu wissen, was mit dem eigenen Körper geschehen ist, verstärkt das Leid der Betroffenen. Die durch K.-o.-Tropfen herbeigeführte Bewusst- und Wehrlosigkeit ist für die Betroffenen zudem lebensgefährlich. Das Unrecht der chemischen Unterwerfung beginnt nicht erst mit der sexuellen Handlung, sondern schon mit der heimlichen Sedierung. Wer Frauen ohne ihr Wissen betäubt, nimmt ihnen gezielt jede Möglichkeit, sich zu äußern oder zu wehren. Er setzt sie einer Lebensgefahr aus, die er nicht beherrscht, und er sorgt dafür, dass sie die Tat weder erkennen noch erinnern oder anzeigen können. Die Täter nutzen dabei das Vertrauen aus, das Frauen ihnen im privaten Raum entgegenbringen. Das geltende Strafrecht erfasst die gezielte Herbeiführung der Wehrlosigkeit durch K.-o.-Tropfen dennoch nicht als gleichwertiges Unrecht zur Herbeiführung des Unrechts durch Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährliches Werkzeugs.

Dabei wird die ohnehin schwierige Strafverfolgung von Sexualdelikten durch die Verwendung von K.-o.-Tropfen weiter erschwert. Erinnerungslücken nehmen den Betroffenen die Möglichkeit, durch ihre Aussage die Täter zu überführen. Die verwendeten Mittel sind zudem nur wenige Stunden im Körper der Betroffenen nachweisbar. Welche Mittel überhaupt verwendet werden, ist nur in groben Zügen

bekannt. Neben Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) kommen auch andere Betäubungsmittel wie Ketamin zum Einsatz. Eine bundesweite Erfassung des Phänomens oder Forschungsprojekte sind zu seiner Bekämpfung dringend nötig.

Um Vergewaltigungen zu verhindern, ist die Verschärfung des § 177 Absatz 8 des Strafgesetzbuches nicht ausreichend. Neben einem einfachen Zugang zu toxikologischen Untersuchungen und vertraulicher Spurensicherung sowie einer besseren empirischen Erfassung bedarf es Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen. Potentiell Betroffene müssen darauf hingewiesen werden, was übliche Symptome einer Vergiftung mit K.-o-Tropfen sind. Das umfasst auch den Einsatz von speziell geschultem Personal (Awareness-Teams) in Clubs oder Bars.

Der Blick auf Strafverfahren, die den Einsatz von K.-o.-Tropfen zum Gegenstand haben zeigt: die Täter sind Männer, die Frauen als bloßes Objekt benutzen wollen. Um die hier geschilderten Taten zu verhindern, braucht es Präventionsprogramme, die dem Verständnis von Sexualität, dass darin zum Ausdruck kommt, entgegenwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Zugang zu toxikologischen Untersuchungen und vertraulicher Spurensicherung nach Vergewaltigungen unter Einsatz von K.-o.-Tropfen durch finanzielle Förderung zu erleichtern;
2. Fälle, in denen K.-o.-Tropfen und andere Betäubungsmittel bei einer Vergewaltigung verwendet werden, bundesweit zu erfassen;
3. Studien darüber, welche Mittel bei diesen Taten eingesetzt werden, in Auftrag zu geben;
4. den Einsatz von Fachpersonal wie Awareness-Teams in Clubs finanziell zu fördern;
5. eine Aufklärungskampagne über Symptome der Verabreichung von K.-o.-Tropfen, die sich an potentiell Betroffene und medizinisches Fachpersonal in Notaufnahmen und Beratungsstellen richtet, durchzuführen;
6. durch Präventionsprojekte auch darauf hinzuwirken, dass Personen nicht zu Tätern werden.

Berlin, den 3. November 2026

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion**

## Begründung

Seit dem Strafprozess gegen den Ehemann von Gisèle Pelicot erfährt das Phänomen der chemischen Unterwerfung, also die Verabreichung von Substanzen, die die Betroffenen in einen Zustand der Bewusst- und damit Wehrlosigkeit versetzen, um eine Vergewaltigung zu ermöglichen, auch in Deutschland Aufmerksamkeit. In den letzten zwei Jahren wurden eine Vielzahl ähnlicher Taten in Deutschland bekannt. Was die strafrechtliche Bewertung der Taten betrifft, hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2024 entschieden, dass es sich bei K.-o.-Tropfen nicht um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB handelt. Somit kommt dessen Strafrahmen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahre nicht zur Anwendung, sondern der des § 177 Absatz 7 StGB. Aufgrund der massiven Folgen für die Betroffenen und die gesundheitlichen Gefahren von K.-o.-Tropfen halten wir eine Änderung des § 177 Absatz 8 dahingehend, dass K.o.-Tropfen erfasst sind, für richtig. Ob bei der Tat eine Waffe verwendet wird oder die Betroffenen betäubt werden, macht für den Unrechtsgehalt keinen Unterschied. Dabei sind wir uns bewusst, dass es zur Verhinderung der Taten mehr braucht als eine Änderung des Strafrechts. Die typischen Beweisschwierigkeiten bei der Verabreichung von K.o.-Tropfen müssen adressiert werden und das Ausmaß sowie das Vorgehen der Täter erforscht werden. Zudem gilt es durch Aufklärung und Prävention künftige Taten zu verhindern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.